

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

LANDWIRTSCHAFT (MLW)

vom 06.06.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 67a Absatz 2, § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.¹

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungszeit
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen). Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses in der Fachrichtung Agrarmanagement, Landwirtschaft oder Agribusiness oder vergleichbarer Fachrichtungen mit insgesamt 210 Credits.
- (2) Bewerber, die durch ihren vorherigen Studienabschluss weniger als 210 Credits (CP) erreichten, können in Übergangsmodulen die fehlenden Kompetenzen bzw. CP (max. 30 CP) erwerben oder durch geeignete Nachweise bereits erworbener Kompetenzen bis zum Ende des Studiums nachweisen. Dazu werden zwischen dem Studierenden und dem Studienfachberater verbindliche Vereinbarungen über die anzurechnenden Kompetenzen oder die zu absolvierenden Übergangsmodule getroffen. Der Studienfachberater informiert das Studierenden-Service-Center mittels einer Übersicht über diese Vereinbarung. Die in den Übergangsmodulen erbrachten Leistungen gehen nicht in das Masterzeugnis ein.
- (3) Bewerber, die weder ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch ihr Hochschulstudium in einem deutschsprachigen Studiengang abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.
- (4) Die Zulassung zum Studium kann darüber hinaus an ein Eignungsfeststellungsverfahren gebunden werden. Dabei findet die Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters (Studienabfolge: Fachsemester 1 – 2 – 3) oder der erste Tag des Sommersemesters (Studienabfolge: Fachsemester 2 – 1 – 3).

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Im konsekutiven Masterstudiengang Landwirtschaft vertiefen die Studierenden ihre bereits vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Management und stellen so den Bezug für eine zukunftsorientierte Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte her.
- (2) Das Studium baut auf dem ersten Hochschulabschluss auf und vertieft die Kenntnisse in den wesentlichen Anwendungsfeldern. Im Mittelpunkt steht dabei der Erwerb von Kenntnissen im Bereich der Agrarökonomie und der Umsetzung des modernen Managements in der Betriebsleitung landwirtschaftlicher Unternehmen. Die Kompetenz zu zielgerichteter externer und interner Kommunikation runden die fachspezifischen Kompetenzen ab.
- (3) Das Studium ist projektorientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung von Führungspositionen in landwirtschaftlichen Unternehmen oder den direkt angrenzenden Bereichen des Agribusiness. Der Abschluss befähigt zur Aufnahme einer Promotion.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls werden fünf Credits sowie für Masterarbeit und Masterkolloquium 30 Credits vergeben. Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1) sowie Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

**Master of Science
(M.Sc.)**

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.

§ 5

Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 12 der Allgemeinen Bestimmungen (Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt, Teil 1:

Allgemeine Bestimmungen) angerechnet werden, wenn sie den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, mindestens zu 75 Prozent in Inhalt, Umfang und Niveau entsprechen.

- (2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der Allgemeinen Bestimmungen (Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt, Teil 1: Allgemeine Bestimmungen) anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.
- (3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 6

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module im Umfang von mindestens 50 Credits gemäß Anlage 1 und die gemäß § 1 (2) gegebenenfalls abzulegenden Übergangsmodule noch nicht bestanden sind.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen (Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt, Teil 1: Allgemeine Bestimmungen) in einer Frist von 20 Wochen zu bearbeiten.

§ 7

In -Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 immatrikuliert werden.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 06.06.2023, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Anhalt vom 13.09.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 21.09.2023.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 93/2023 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 21.09.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Landwirtschaft

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	S/ Ü	P				
1. Fachsemester (Wintersemester)							
Pflichtmodule							
Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse	0	4	0		K	120 min.	5
Automatisierung in der Landwirtschaft	0	4	0		M	20 min.	5
Internationaler Handel im Agribusiness	0	4	0		H + P*	P: 30 min	5
Marketing	0	4	0		M	20 min	5
Personal- und Informationsmanagement	0	4	0		M	20 min	5
Wahlpflichtmodule							
WPM 1	0	4	0				5
Summe 1. Fachsemester	0	24	0				30
2. Fachsemester (Sommersemester)							
Pflichtmodule							
Angewandte Agrarinformatik	0	4	0		H + P*	P: 30 min	5
Agrarökologie und Nachhaltigkeit	0	4	0		K	90 min	5
Agrar- und Umweltrecht	0	4	0		K	120 min	5
Öffentlichkeitsarbeit	0	4	0		M	20 min	5
Unternehmensstrategien	0	4	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
WPM 2	0	4	0				5
Summe 2. Fachsemester	0	24	0				30
3. Fachsemester							
Masterarbeit				§ 30 [#]	H		25
Masterkolloquium				§ 33 [#]	C/P	90 min.	5
Summe Studiengang gesamt							
							90

[#]Allgemeine Bestimmungen

* Die Gesamtnote ergibt sich aus H = 70 % und P = 30 %

Wahlpflichtmodulkatalog

Wahlpflichtmodule: 2 WPM sind insgesamt zu wählen							
Modulbezeichnung	SWS			Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	S/ Ü	P				
Angewandte Biotechnologie in der Tier- und Pflanzenproduktion	0	4	0		M	20 min	5
Unternehmensberatung	0	4	0		H + P*	P: 30 min	5
Klimaresiliente Landwirtschaft	0	4	0		K	90 min	5
Werkzeuge der Agrarinformatik	0	4	0		H		5

* Die Gesamtnote ergibt sich aus H = 70 % und P = 30 %

Modulabschluss: K schriftliche Prüfung
M mündliche Prüfung
H Hausarbeit
B Beleg
P Präsentation
C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen Seminare, Übungen	4 Prüfungswochen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen Seminare, Übungen, Praktika	4 Prüfungswochen	30 Credits
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium	1 Prüfungstag	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.